



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2025/01050**
Datum: 01.04.2025
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.04.2025	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zur Vergnügungssteuer

Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine indirekte örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer, die von Städten und Gemeinden auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben werden kann. Die Festsetzung der Steuersätze obliegt ausschließlich den Kommunen. In der Stadt Halle (Saale) wird die Vergnügungssteuer auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art (Vergnügungssteuersatzung) auf verschiedene Arten von Veranstaltungen und Aktivitäten erhoben. Neben der Besteuerung von Glücksspielautomaten und dem entgeltlichen Anbieten sexueller Handlungen unterliegen auch Tanzveranstaltungen der Vergnügungssteuer.¹ Die Erträge aus der Vergnügungssteuer betragen in den letzten drei Jahren zwischen knapp 1,6² und gut 1,75 Millionen Euro³.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie hoch waren die Erträge aus der Vergnügungssteuer in den Jahren 2018, 2021 und 2024? Bitte nach den in § 1 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung genannten Steuergegenständen aufschlüsseln.

¹ <https://halle.de/verwaltung-stadtrat/stadtpolitik-und-ortsrecht/satzungen-und-bekanntmachungen/satzungen/details/vergnuegungssteuer>

² Florian Schade (27.03.2025): Clubs und Diskotheken wollen Vergnügungssteuer abschaffen, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/vergnuegungssteuer-clubs-aktion-abschaffen-netzwerk-kultur-news-100.html>

³ Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 20.08.2024, verfügbar unter: https://buengerinfo.halle.de/si0050.asp?_ksinr=20729

2. Wie viele Unternehmen bzw. Vereine waren in den Jahren 2018, 2021 und 2024 jeweils steuerpflichtig? Bitte nach den in § 1 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung genannten Steuergegenständen aufschlüsseln.
3. Wie viele Mitarbeitende der Verwaltung waren jeweils mit welchen Stellenanteilen im Jahr 2024 mit der Erhebung der Vergnügungssteuer befasst?
4. Mit welchen Erträgen aus der Vergnügungssteuer rechnet die Verwaltung für das Jahr 2025?

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender